



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-619 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.111/3-III/4/83

28. November 1983

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

2431AB
1983 -11- 28
zu 190 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helga Wieser und Genossen haben am 28. September 1983 unter der Nr. 190/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verschwendungsanfrage Nr. 2 - Kauf von Dienstkraftwagen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Dienstkraftwagen welcher Marke und Type sind seit 24. April 1983 von Ihrem Ressort gekauft worden? (Anführung jedes einzelnen Kaufs)
2. Was haben diese Dienstkraftwagen im einzelnen jeweils gekostet?
3. Für welchen Zweck werden diese jeweils verwendet?
4. Wem stehen diese Dienstkraftwagen zur Verfügung?
5. Welche Schäden wurden von welchen Personen seit 24. April 1983 an Dienstwagen Ihres Ressorts verursacht?
6. Welche Kosten haben diese Schäden für den Bund verursacht?"

Ohne auf die unsachliche und obendrein unrichtige Terminologie der Anfrage einzugehen, möchte ich einleitend folgende Feststellungen treffen:

Die Anfragesteller, die die Anschaffung von Dienstwagen generell als Verschwendung zu betrachten scheinen und eine Interpellation über den Kauf von Dienstkraftwagen als "Verschwendungsanfrage" bezeichnen, gehen offenbar

- 2 -

davon aus, daß Dienstwagen, die für ÖVP-Landeshauptleute oder ÖVP - Landesräte angeschafft werden bzw. die Dienstwagen der früheren ÖVP - Bundesregierungs- mitglieder eine sachlich gerechtfertigte Ausgabe sind, Dienstwagen der amtierenden Bundesregierung hingegen pauschal eine "Verschwendung".

Diese unsachliche Betrachtungsweise ist ein willkommener Anlaß, um über die Entwicklung der Zahl der Dienstwagen bei den Zentralstellen des Bundes (einschließlich aller Dienstwagen für die Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre) folgendes zu berichten:

1970, also am Ende der ÖVP-Regierung Klaus-Withalm, waren bei den Zentralstellen des Bundes 577 Personenkraftwagen als Dienstkraftwagen systemisiert. 1983 ist diese Zahl auf 391 gesunken. Die Anzahl der Dienstwagen ist also in diesem Zeitraum um ein Drittel zurückgegangen.

Im gleichen Zeitraum ist hingegen beispielsweise in Salzburg die Zahl der Dienstkraftwagen von 35 auf 46 angestiegen.

Während also im Bereich des Bundes die Zahl der Dienstkraftwagen seit der ÖVP - Regierung um ein Drittel gesenkt wurde, stieg die Zahl der Dienstkraftwagen - wie Salzburg zeigt - in Bundesländern, in denen die ÖVP den Landeshauptmann stellt, weiter an. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Anzahl der in Österreich zugelassenen Personenkraftwagen und Kombinationsfahrzeugen am 31. Dezember 1970 1,196.584 und am 31. Dezember 1980 2,246.955, betrug. Das entspricht einer Steigerung um fast 190 %.

Die Propagandaanfrage der Abgeordneten Wieser und Genossen wird daher das Gegenteil des erhofften Propagandazwecks bewirken, weil nachweisbar ist, daß auf Bundesebene seit 1970 besondere Sparsamkeit bei der Anschaffung von Dienstwagen angestrebt und verwirklicht wurde.

In der Anfrage wird allgemein von "Dienstkraftwagen" gesprochen. Diese unpräzise Ausdrucksweise macht eine Eingrenzung erforderlich. Unter "Dienstkraftwagen" sind nämlich u.a. auch die für betriebliche Zwecke benützten Fahrzeuge, beispielsweise bei der Exekutive, Post und Bahn, zu verstehen. Bezieht man jedoch die Fragestellung auch auf diese Fahrzeuge, wäre eine Beantwortung innerhalb der gesetzlichen Frist kaum möglich. Es wird davon

- 3 -

ausgegangen, daß eine solche Ausweitung von den Fragestellern auch nicht beabsichtigt war. Die im folgenden gemachten Angaben beziehen sich daher auf die Kategorie "Personenkraftwagen" (Kategorien I - III) des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1983 (Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1983).

Die Fragen selbst beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 - 4:

Seit dem 24. April 1983 hat das Bundeskanzleramt die nachstehenden Dienstkraftwagen angekauft:

1) Mercedes 280 SE für den Landeshauptmann von Salzburg; ermächtigt im September 1982, geliefert am 24. Mai 1983; Preis: S 426.920,--

2) Audi 100 für Dienstfahrten von Beamten; bestellt am 26. April 1983, geliefert am 4. Mai 1983; Preis: S 215.965,30

3) Mercedes 280 SEL für den Bundeskanzler; bestellt am 26. Mai 1983, geliefert am 8. Juli 1983; Preis: S 755.022,60
(Altwagen: Mercedes 450 SEL, Bj. 1976, KM-Stand: 162.404)

4) Opel Senator 2,5 E für Staatssekretär Dkfm. Lacina; bestellt am 26. Juli 1983, geliefert am 13. September 1983; Preis: S 240.392,90
(Altwagen: Mercedes 250, Bj. 1977, KM-Stand: 165.615) Motorschaden, geschätzte Reparaturkosten ca. 50.000 S.

5) Audi 200 für Staatssekretär Dr. Löschnak; bestellt am 28. Juli 1983, geliefert am 28. Oktober 1983; Preis: S 336.367,20
(Altwagen: Mercedes 250, Bj. 1978, KM-Stand: 220.626)

6) Mercedes 280 SE für den Landeshauptmann von Wien; ermächtigt am 23. August 1983, geliefert am 26. September 1983; Preis: S 457.485,60

Die angeführten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Zu Frage 5 :

Einen Schaden hat nach dem Stichtag 24. April 1983 kein Dienstkraftwagen des Bundeskanzleramtes erlitten.

Unter Frage 5 wurden auch Personennamen erfragt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Problems habe ich den Verfassungsdienst beauftragt, hiezu eine Stellungnahme abzugeben, die ich nachstehend zur Kenntnis bringe:

"1. Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1929 werden die Mitglieder der Bundesregierung nicht mehr vom Nationalrat gewählt, sondern vom Bundespräsidenten ernannt. Damit sind sie nicht mehr 'Funktionäre' im Sinne des Art. 20 Abs.3 letzter Satz B-VG, sodaß die in dieser Bestimmung enthaltene Sonderregelung über die Amtsverschwiegenheit auf sie nicht mehr zutrifft. Die Mitglieder der Bundesregierung unterliegen daher als Organe der Vollziehung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Diese Auslegung entspricht auch der herrschenden Lehre (vgl. WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 708).

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob der einfache Bundesgesetzgeber im Sinne des Art. 20 Abs.3 erster Satz B-VG die Amtsverschwiegenheit eingeschränkt oder ausgeschlossen hat. Das den Mitgliedern des Nationalrates gemäß Art. 52 B-VG eingeräumte Fragerecht ist durch die §§ 89 ff des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 näher ausgeführt. Die Prüfung dieser Bestimmun-

- 5 -

gen ergibt, daß der Bundesgesetzgeber die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Beantwortung parlamentarischer Anfragen nicht nur nicht beschränkt, sondern - zumindest mittelbar - auf diesen Umstand Rücksicht nimmt. So besteht gemäß §§ 91 Abs.4, 94 Abs. 2 und 97 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 bezüglich schriftlicher und kurzer mündlicher Anfragen ausdrücklich eine Begründungspflicht des Befragten für den Fall, daß ihm 'die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich' ist. 'Nicht möglich' ist die Auskunftserteilung aber vor allem auch dann, wenn die Geheimhaltung der in Rede stehenden Tatsachen 'im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.' Unter Berufung auf die Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit wird somit eine Anfrage zwar nicht unbeachtet bleiben können, im Einzelfall wird aber - unter Angabe von Gründen - die materielle Beantwortung einer Anfrage zu verweigern sein.

2. Art. 20 Abs.3 B-VG verpflichtet alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle ihnen 'ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Tatsachen'. Im gegenständlichen Fall geht es um Informationen über an Dienstwagen des Bundeskanzleramtes verursachte Schäden, somit - soweit ein Schadensfall die Anwendbarkeit des Amtshaftungs- oder Organhaftpflichtgesetzes bewirkt - um Angelegenheiten der (hoheitlichen) Vollziehung oder - soweit der Schadensfall nach den Vorschriften des ABGB und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu beurteilen ist - um Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird in beiden Fällen anzunehmen sein, daß es sich um Informationen handelt, die dem Bundeskanzler ausschließlich aus seiner 'amtlichen Tätigkeit' im Sinne des Art. 20 Abs.3 B-VG bekannt sind.

3. Der die Verschwiegenheit des Bundeskanzlers allenfalls auslösende Grund wird im 'Interesse der Partei', mithin im Interesse der Person, die den Schaden zugefügt hat, liegen. Ob im Einzelfall ein solches Interesse vorliegt oder nicht, ist vom interpellierten Bundeskanzler zu beurteilen. Dabei wird davon auszugehen sein, daß 'darunter alles zu verstehen (ist), was eine Partei (Person) üblicherweise nicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht wissen will' (vgl. WALTER a.a.O. S. 406). Hiezu zählt nach Ansicht des Verfassungsdienstes - im Hinblick auf die damit verbundene, gesellschaftlich negativ sanktionierte Bloßstellung der betroffenen Person - wohl auch die Preisgabe

- 6 -

der Identität des Schädigers gegenüber den anfragenden Abgeordneten.

4. Soweit es sich bei dem Schädiger um einen Bundesbediensteten handelt, ist neben den unmittelbar auf die Auslegung des Art. 20 Abs. 3 B-VG gestützten Erwägungen auch § 46 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zu berücksichtigen. Diese Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist und ordnet an, daß dabei 'der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen ist'. Wenn 'der den Beamten allenfalls drohende Schaden' sogar dann eine Rolle spielt, wenn das qualifizierte Interesse der Wahrheitsfindung im Rahmen eines behördlichen Verfahrens die Entbindung erheischt, so muß dieses Interesse des Beamten nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst umso mehr berücksichtigt werden, wenn im gegebenen Fall - wie ausgeführt - ein vergleichbares rechtlich qualifiziertes Interesse nicht besteht.

5. § 1 des Datenschutzgesetzes (Verfassungsbestimmung) räumt jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse insbesondere im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens hat. Komplementär zu der sich bereits aus Art. 20 Abs.3 B-VG ergebenden Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Verschwiegenheit ergibt sich aus der zitierten Vorschrift des Datenschutzgesetzes, daß grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Schädigers auf Geheimhaltung seiner Identität besteht. Dieser wird auch durch das parlamentarische Interpellationsrecht nicht durchbrochen!

6. An der vorstehenden rechtlichen Beurteilung würde im übrigen auch der Umstand nichts ändern, daß Schadensfälle an Dienstkraftwagen den Gegenstand öffentlicher Gerichtsverfahren bilden können. Die Voraussetzungen der Amtsverschwiegenheitsverpflichtung gemäß Art. 20 Abs.3 B-VG sind nämlich nur dann nicht gegeben, wenn eine Tatsache tatsächlich öffentlich ist; der Umstand, daß sich - potentiell - jedermann, etwa durch Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung, Kenntnis von dieser Tatsache verschaffen könnte, ohne daß dies tatsächlich der Fall ist, läßt das Tatbestandselement der 'geheimen Tatsache' im Sinne der vorerwähnten Bestimmung nicht entfallen".

- 7 -

Zu Frage 6:

Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Aussage im 1. Absatz zu Frage 5.

Münner